

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Förderstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 89

Diez, Samstag den 17. April 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Diez, den 12. April 1915.

Bekanntmachung

über die Sicherstellung der Ackerbestellung.

Vom 31. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die untere Verwaltungsbehörde ist nach näherer Anordnung der Landeszentralbehörde befugt, die Nutzungsberechtigten von Landgütern und landwirtschaftlichen Grundstücken mit kurzer Frist zu einer Erklärung darüber aufzufordern, ob sie ihre gesamte Ackerfläche bestellen wollen oder welche Stücke davon unbestellt bleiben sollen. Die Möglichkeit der in Aussicht genommenen Bestellung ist auf Erfordern glaubhaft zu machen. Die Aufforderung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

§ 2. Soweit der Nutzungsberechtigte die Bestellung nicht übernimmt oder die Möglichkeit der Bestellung nicht glaubhaft macht oder die Aufforderung unbeantwortet läßt, oder wenn er nicht erreicht werden kann, ist die untere Verwaltungsbehörde befugt, die Nutzung des Grundstücks mit Zustimmung ganz oder zum Teil längstens bis Ende des Jahres 1915 dem Berechtigten zu entziehen und dem Kommunalverband zu übertragen.

§ 3. Der Kommunalverband hat bei der Nutzung des Grundstücks nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu verfahren, soweit dies nach den besonderen durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen tunlich ist. Inwieweit der Kommunalverband dem Nutzungsberechtigten eine Entschädigung zu gewähren hat, bestimmt die untere Verwaltungsbehörde bei der Uebertragung. Für die Aufwendungen des Kommunalverbandes hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte nicht einzutreten.

§ 4. Aus Gründen der Billigkeit kann die untere Verwaltungsbehörde die Rückgabe der Grundstücke an den Berechtigten bereits zu einem früheren Zeitpunkt als dem zunächst bestimmten verfügen. Bei der Auseinandersetzung (§ 5) hat ein angemessener Ausgleich zu erfolgen.

§ 5. Ueber die Auseinandersetzung zwischen dem Kommunalverband und dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten beschließt auf Antrag die untere Verwaltungsbehörde nach billigem Ermessen unter Anschluß des Rechtsweges.

§ 6. Gegen die Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörde nach §§ 1 bis 4 ist binnen einer Woche, gegen die Beschlüsse nach § 5 binnen einem Monat die Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde zulässig. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 7. Personen, die wegen des Einbruchs feindlicher Truppen ihre bisherige landwirtschaftliche Beschäftigung aufgegeben haben, können nach dem 31. Juli 1914 geschlossene Verträge, die sie zu Diensten außerhalb des Bezirks ihrer früheren Beschäftigung verpflichten, behufs Rückkehr dorthin mit fünfzügiger Frist kündigen. Die Kündigung muß binnen drei Wochen erklärt werden; denn diese Frist beginnt mit dem Tage der Verkündung der Verordnung. Bedarf es zur Rückkehr einer behördlichen Erlaubnis, so läuft die Frist von dem Tage, an dem diese Erlaubnis dem Rückkehrling bekannt geworden ist.

Die Landeszentralbehörde bestimmt die Bezirke, auf die diese Vorschrift Anwendung findet.

§ 8. Die Landeszentralbehörde erläßt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

§ 9. Sofern die Sicherung der Ackerbestellung im Wege der Landesgesetzgebung herbeigeführt ist, finden die §§ 1 bis 6 dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung des Bundesrats über die Sicherung der Frühjahrseinstellung vom 31. März 1915 (Reichsgesetzbl. S. 210).

I.

Die zuständigen Landeszentralbehörden sind der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der Finanzminister und der Minister des Innern.

Untere Verwaltungsbehörde ist im Sinne der §§ 1 bis 4 der Bundesratsverordnung in den Landkreisen der Landrat, in den Stadtkreisen der Oberbürgermeister, im Sinne des § 5 der Verordnung in den Landkreisen der Kreisaußschuß, in den Stadtkreisen der Stadtaußschuß. Als höhere Verwaltungsbehörde hat über Beschwerden gegen Verfügungen nach §§ 1 bis 4 der Verordnung der Oberpräsident, gegen Beschlüsse nach § 5 der Bezirksaußschuß zu entscheiden.

Kommunalverband im Sinne der Verordnung ist der Kreis.

II.

Bezirke im Sinne des § 7 sind die Kreise der Provinz Ostpreußen und die westpreussischen Kreise Stralsburg und Löbau.

III.

Von der Befugnis zur Uebertragung der Nutzung ist mit größtmöglicher Schonung Gebrauch zu machen. Insbesondere soll der Eingriff möglichst auf die Teile der Wirtschaft beschränkt werden, die der Inhaber nicht versehen kann. Der Kommunalverband kann die Nutzung einem Dritten für dessen Rechnung übertragen.

Der Oberpräsident kann die näheren Voraussetzungen einer den Anforderungen der Verordnung genügenden Bestellung bezeichnen.

IV.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. April 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung:

gez. Küster.

Der Finanzminister.

In Vertretung:

gez. Michelly.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

gez. Freund.

V. 3992.

Berlin, den 6. April 1915.

Bekanntmachung.

Nach einer Mitteilung des Reichspostamts ist der Postanweisungsverkehr zwischen Deutschland und den nachstehend aufgeführten Postorten Belgiens eingeführt worden, der auch zur Geldüberweisung von und für belgische Kriegsgefangene in Deutschland dient. Die Postorte sind: Alost, Antwerpen, Arlon, Ath, Audenarde, Bastogne, Beverloo (Truppenübungsplatz), Braine le Comte, Brügge, Brüssel, Charleroi, Chimay, Courtrai, Dinant, Gent, Hal, Hasselt, Huy, Libramont, Löwen, Lüttich, Maeseyck, Marche, Mariembourg, Mecheln, Mons, Namur, Neufchateau (Prov. Luxemburg), Ottignies, Soignies, Sottegem, Spa, Thuin, Tirslemont, Tongeren, Tournai, Verviers und Virton.

Die Postanweisungen (Meistbetrag 800 Mark) sind unter Verwendung des Formulars für den Auslandsverkehr in deutscher Währung auszustellen.

Mitteilungen des Abenders auf dem Postanweisungsabschnitt sind unter keinen Umständen statthaft. Ebenso ist das Verlangen der Giltbestellung, der telegraphischen Uebermittlung sowie der Beschaffung eines Auszahlungsscheines unzulässig.

Die Auszahlung der Postanweisungen in Belgien an die von der Auszahlungs-Postanstalt zuvor benachrichtigten Empfänger erfolgt am Posthalter. Hierbei wird der Umrechnung der Beträge das Verhältnis von 100 Mark = 125 Fr. zugrunde gelegt.

Postanweisungen an Kriegsgefangene oder von solchen sind gebührenfrei. Für die Benachrichtigung der Emp-

fänger in Belgien wird jedoch eine Gebühr von 10 Cent. erhoben, die auf der Rückseite der Postanweisung in Freimarken zu verrechnen ist.

Die durch meinen Runderlaß vom 28. Dezember v. Js. — V. 6142 — mitgeteilten grundlegenden Bestimmungen über den Postverkehr der in Deutschland befindlichen Kriegsgefangenen erfahren durch vorerwähnte Einführung des Postanweisungsverkehrs mit Belgien entsprechende Ergänzung.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

gez. Drews.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

I. 2416.

Diez, den 15. April 1915.

Veröffentlicht mit dem Hinzufügen, daß die in dem erwähnten Runderlasse mitgeteilten „Bestimmungen über den Post-Verkehr“ im Amtsblatt Stück 2 von 1915 Seite 14/15 veröffentlicht sind.

Der Landrat.

Duderstadt.

Nr. HL 1288.

Berlin W. 9, den 13. März 1915.

Leipziger Straße 2.

Bekanntmachung

betr. Zulassung von Äthylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylensder-eins werden die in zwei Größen hergestellten Beagid-Schweißapparate, Modell P, der Firma Goldbi-Werke, Gesellschaft für Maschinen- und Apparatebau m. b. H. in Höchst a. M. für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Äthylensverordnung unter der Typenbezeichnung „J 41“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. D. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen und unter gleichzeitiger Befreiung der Apparate von den Bestimmungen der Ziffer 3 Abs. 2 vorletzter Satz und Ziffer 8 Abs. 1 der Technischen Grundsätze zugelassen.

Die Fabrikchilder der Apparate müssen auf den Binnentropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfessel-Ueberwachungsvereins in Frankfurt a. M. tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: von Meyeren.

* * *

Jr. I. 2173.

Diez, den 14. April 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Vorstehende Bekanntmachung teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und Beachtung mit.

Der Landrat.

Duderstadt.

Jr. 3038.

Lg.-Schwalbach, den 31. März 1915.

Bekanntmachung.

Unter dem Viehbestande

- a) des Karl Bender,
 - b) des Wilhelm Diefenbach zu Behen,
 - c) des Karl Diefenbach zu Hilgenroth
- ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt.

Der Königl. Landrat.

Diez, den 16. April 1915.

An die Ortspolizeibehörden und Herren Gendarmen des Kreises.

Aus dem Offiziersgefangenenlager Hannöberisch-Münden sind 7 russische und ein englischer deutschsprechender Offizier entwichen; sie marschieren vermutlich getrennt bei Nacht. Die Russen tragen wahrscheinlich Lederjoppen, lange Stiefel oder Gamaschen, der Engländer Khaki-Anzug.

Ich ersuche um sofortige Ermittlung und Anweisung an sämtliche Polizeiorgane. Etwaige Ergreifung ist mir und dem Offiziersgefangenenlager zu melden.

Der Landrat.
Duderstadt.

I. 2180.

Diez, den 15. April 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Um einer vielleicht zu erwartenden Knappheit an Gummi, das für die Radbereifung unserer Militärfahrzeuge unbedingt erforderlich ist, vorzubeugen, soll eine Sammlung von Gummi vorgenommen werden. Die Sammlung soll sich namentlich auf alte Fahrrad-Gummireifen und Schläuche, alte verbrauchte Gummischuhe und dergl. erstrecken. Wie bei der Reichswollwoche, so werden auch bei dieser Sammlung die Lehrer, Schüler und Schülerinnen eine ebenso ersprießliche Tätigkeit entfalten können.

Ich ersuche das Erforderliche ungejäumt in die Wege zu leiten und mir über das Ergebnis der Sammlung (Angabe in Pfund bzw. Zentner) bis zum 28. d. Mts. bestimmt zu berichten.

Die gesammelten Gegenstände ersuche ich dort aufzubewahren, bis weitere Nachricht erfolgt, wohin sie gesandt werden sollen.

Der Landrat.
Duderstadt.

Diez, den 10. April 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Betrifft: Die Verteilung eines Merkblattes betr. Gemüsebau und Gemüseverwertung.

Zur Aufklärung der Bevölkerung über die Notwendigkeit des Gemüsebaues und der Gemüseverwertung in der jetzigen Kriegszeit hat der Nassauische Landes-Obst- und Gartenbau-Verein ein Merkblatt herausgegeben, das möglichst in viele Hände kommen soll.

Indem ich Ihnen eine größere Anzahl dieses Merkblattes zukommen lasse, ersuche ich Sie, sie durch die Schulen an die Familien Ihrer Gemeinde mit tunlichster Beschleunigung zur Verteilung zu bringen und selbst bei jeder Gelegenheit für einen vermehrten und richtigen Anbau von Gemüse zu sorgen.

Der Landrat.
Duderstadt.

H. Nr. 230 II. III. B. Berlin B. 8, den 30. März 1915.

Bekanntmachung.

Der Herr Staatssekretär des Reichs-Postamts hat sich damit einverstanden erklärt, daß die aus Anlaß der militärischen Vorbereitung der Jugend ergehenden Postsendungen unter der Bezeichnung „Heeresjache“ portofrei befördert werden, wenn die Sendungen mit dem Dienststempel einer öffentlichen Behörde versehen sind.

Die an der militärischen Vorbereitung der Jugend beteiligten Vereine usw. sind entsprechend verständigt worden.

Die nachgeordneten Behörden veranlasse ich, die Postsendungen vorkommendenfalls nach Prüfung des Inhalts mit dem Dienststempel zu versehen und ihre Auslieferung zu vermitteln.

Die Abgabe unausgefüllter Briefumschläge, Paketadressen usw., welche vorher mit dem Dienststempel versehen sind, an die Vereine usw., ist nicht zulässig.

Der Minister

der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

* * *

I. 2409.

Diez, den 15. April 1915.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die Leiter der militärischen Vorbereitung der Jugend auf vorstehenden Erlaß aufmerksam zu machen und etwaigen Anträgen auf Abstempelung von Postsendungen nach Prüfung des Inhalts zu entsprechen.

Der Landrat.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Kriegs-Chronik.

9. April: Bei Drie Grachten werden 127 Belgier gefangen genommen. Erneute schwere Verluste der Franzosen zwischen Maas und Mosel. Bei Bécange-la-Grande wird eine französische Kompagnie völlig aufgerieben. Torpedierung der englischen Dampfer Southpoint und Harpaluce sowie der Segelschiffe Douro und Chateaubriand. Internierung des Hilfskreuzers „Prinz Eitel Friedrich“ in Amerika.
10. April: Bei Drie Grachten weitere 40 Belgier gefangen. Zwischen Maas und Mosel wurden an 2 Stellen 1200 französische Tote gezählt, 854 wurden gefangen. Bei Bromier 80 Russen gefangen.
11. April: In den Karpathen östlich des Ujzoker Passes werden am 10. und 11. zusammen 2865 Russen gefangen genommen. Eine deutsche Note an die Vereinigten Staaten. Angriffe auf die Combreststellung abgewiesen. Bei Mariampol 1350 Russen gefangen.
12. April: Erfolgreiche französische Angriffe bei Maizerb-Marchéville. — Beim Ujzoker Paß 830 Russen gefangen. — Als Vergeltungsmaßregel gegen England, das die gefangenen Unterseebootsbesatzungen völkerrechtswidrig behandelt, werden 39 englische Offiziere in Militärarrest übergeführt.
13. April: Die Offensive der Russen in den Karpathen kommt zum Stillstand.
14. April: Erneute Angriffe der Franzosen bei Marchéville, im Priesterwalde, bei Mononviller und am Hartmannsweilerkopf unter schweren Verlusten für jene zurückgeschlagen. Angriff eines deutschen Marineluftschiffes auf die Dünemündung. Es werden zahlreiche Bomben geworfen. Torpedierung des engl. Dampfers Armigan.
15. April: Fortschritte bei St. Eloi. Im Osten in den Kämpfen bei Kalwarja in den letzten Tagen insgesamt 1040 Russen gefangen. In den Karpathen 664 Russen gefangen.

Jugendkompagniebesichtigungen des Unterlahnkreises.

1. Wer sich für die Jugendkompagnien interessiert, ist freundlichst eingeladen.
2. Kompagnien erscheinen in voller Stärke. Auch die Zugelassenen (unter 16 Jahren) nehmen teil.
3. Die Kompagnien 6, 7, 9 werden am 24. 4. statt bei Nassau bei Langenau besichtigt.
4. Die Kompagnien treffen 15 Minuten vor der angesetzten Zeit ein. (Postuhr.)

Schrobsdorff.

Allelei vom Kriege.

* Die Töchter des Generals Kennenkampf. Als urplötzlich der Krieg ausbrach, wurden viele Reisende im Ausland von ihm überrascht. Auch in Deutschland befanden sich zahlreiche feindliche Ausländer, hauptsächlich die Russen waren stark vertreten. Einen bedauernswürdigen Eindruck machten zwei junge Russinnen, die voller Verzweiflung weinend im Vorraum eines vornehmen Hotels der Reichshauptstadt waren. Sie erzählten, daß sie sich in bitterster Not befänden und daß es ihnen nicht möglich gewesen war, ihr russisches Papiergeld in deutsches einzutauschen. Da erbaten sich zwei deutsche Industrielle, den russischen Damen mit einer größeren Summe solange auszuhelfen, bis es den Russinnen möglich wäre, ihr Geld einzutauschen. Die beiden Russinnen nahmen die Hilfe an. Die deutschen Herren brachten die Damen für einige Tage bei ihnen bekannten Familien unter. Die beiden Russinnen waren die Töchter Kennenkampfs, des damaligen Führers der Russenhorde gegen unsere Ostprovinzen. Nach einiger Zeit erhielten die beiden Industriellen ein Schreiben von den Töchtern des Generals Kennenkampf, worin sie sich wegen der ihnen erwiesenen Hilfe auf das wärmste bedankten. Gleichzeitig schickten sie durch Vermittlung einer schwedischen Adresse die Summe zurück.

* Deutscher Sekt und der Krieg. Der gewaltige Krieg hat neben weitgehender Umwertung wirtschaftlicher Verhältnisse auch mancherlei Nebenerscheinungen gezeitigt, die beachtet werden müssen. Zu den in schwere Mitleidenschaft gezogenen Industriezweigen gehören auch die deutschen Sektellereien. Ganz abgesehen von dem durch die Lage der Dinge hervorgerufenen Minderverbrauch erleiden diese deutschen Unternehmungen einen empfindlichen Verlust durch den französischen Wettbewerb! Seit Jahren haben französische Kapitalisten in Deutschland und innerhalb des deutschen Zollgebietes (Luxemburg) Niederlassungen errichtet, in denen sie Sekt herstellen und in Deutschland vertreiben. Diese Betriebe stehen seit Ausbruch des Krieges teils unter deutscher Staatsaufsicht, teils unter Zwangsverwaltung. Aber im Gegensatz zu den deutschen Betrieben in Frankreich, welche geschlossen wurden, versenden die französischen Betriebe in Deutschland ihre Fabrikate uneingeschränkt weiter. Der Mitinhaber eines französischen Hauses steht als französischer Offizier in den Reihen unserer Feinde und kämpft gegen uns. Dieser Hinweis allein dürfte genügen, jeden Deutschen zu veranlassen, ausschließlich deutschen Schaumwein zu trinken, denn gerade in den Kreisen, die Sekt genießen, dürfte sich wohl niemand finden, der bewußt französisches Kapital unterstützen möchte.

* Die Kartoffelversorgung ist geregelt. Da sich den Kartoffeln gegenüber eine Beschlagnahme der Bestände als untunlich erwies, so machte die Lösung dieser Frage größere Schwierigkeiten als die der Verteilung der Getreidevorräte. Seit Wochen beschäftigte sich die Regierung eifrig mit der Kartoffelfrage. Wie bereits bekannt, ließ sie durch die Landräte große Mengen Kartoffeln in den letzten Wochen und Tagen ankaufen und der Zentralstelle in Berlin zur gerechten Verteilung überweisen. Dadurch ist die Regierung den Kommunen bei der Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung zu Hilfe gekommen. Zur weiteren Durchführung dieser Maßnahme stehen noch weitere Verfügungen bevor. Diese beziehen sich in der Hauptsache darauf, daß, falls sich dem freihändigen Verkauf Schwierigkeiten entgegenstellen, das Enteignungsrecht durch Verordnung der Regierung an bestimmte Personen und Organisationen übertragen werden darf. Die zur Durchführung dieser Maßnahme notwendigen organisatorischen Ergänzungen, die sich in der Hauptsache auf eine Beschlagnahmeberechtigung beziehen, unterlagen der Beschlussfassung des Bundesrats.

* Vereinfachung der Speisefarten. Mit Recht macht der berühmte Ernährungstheoretiker, Professor

Rubner-Berlin, auf den Mißstand aufmerksam, daß in unsern größeren Restaurants die tägliche Speisefarte viel zu lang und inhaltsreich ist. Es ist in Großstädten keine Seltenheit, daß von einem einzigen Restaurant an einem Tage 150 verschiedene Gerichte zubereitet werden. Die Besitzer dieser Restaurants halten den Zwang, unter dem sie schwer leiden, mit Rücksicht auf die Konkurrenz für unerlässlich. Da von dieser Fülle verschiedener Gerichte täglich nicht alle abgesetzt werden können, so fallen viele dem Verderben anheim. Das darf in einer Zeit, in der auf allen Gebieten die äußerste Sparsamkeit obzuwalten hat, nicht geschehen. Ein zweiter Uebelstand ist die außerordentlich lange Speisenfolge für die Mittag- und Abendmahlzeiten zu festen Preisen. Es werden da nach der Suppe sechs, acht und mehr Gerichte, immer auf verschiedenen Platten, aufgetragen. Auf allen bleiben Ueberreste zurück, so daß auch hier eine namhafte Verschwendung stattfindet. In der Schweiz hat sich das internationale Reisepublikum mit Leichtigkeit in eine starke Vereinfachung der Menüs gefunden. Was dort möglich war, kann bei uns erst recht geschehen. Es bedarf keines Kampfes und keiner behördlichen Anordnungen, sondern lediglich eines beherzten Entschlusses, um dem Uebelstande der langen Speisefarten ein Ende zu bereiten.

Ein Ausnahmetarif für Thomasmehl ist am 25. März in Kraft getreten, der die Fracht für dieses wichtige Phosphorsäuredüngemittel erheblich ermäßigt. Die Ermäßigungen betragen für die Ladung von 10.000 kg je nach der Entfernung 3 bis 32 Mark, die dem Empfänger bar zugute kommen. Der Tarif gilt bis auf Widerruf, längstens aber für die Dauer des Krieges.

Den Thomasmehlverbrauchern kann nur angeraten werden, von dieser Vergünstigung baldigst Gebrauch zu machen und ihren Bedarf an Thomasmehl auch für den Herbst schon jetzt zu beziehen. Dieses gilt umso mehr, als Thomasmehl später noch knapper werden wird und mit dem 16. Juli höhere Preise in Kraft treten. Auch gebietet die sich immer schwieriger gestaltende Warenaufstellung, die im Herbst dieses Kriegsjahres zu nie dagewesenen Verlegenheiten führen kann, dringend, das Thomasmehl schnellstens zu beziehen.

Wie wir hören, können die Werke Posen, die zwecks Einlagerung bestellt werden, in den nächsten Tagen noch größtenteils in Gewebefäcken verladen, während später voraussichtlich das Thomasmehl zumeist nur in Papierfäcken versandt werden kann. Wer Thomasmehl haben kann und es nicht anwendet, schadet sich zunächst selbst, dann auch, namentlich bei der jetzigen schweren Zeit, der Allgemeinheit, denn nach allen vorliegenden Erfahrungen wird eine mangelnde Phosphorsäuredüngung stark verringerte Erträge nach sich ziehen. Die jetzt in Kraft befindlichen niedrigen Preise und die hohen Frachtvorteile bieten aber eine bedeutende Entschädigung für frühzeitige Abnahme und Einlagerung von Thomasmehl.

5498

Holzversteigerung.

Montag, den 19. April l. J.,
vormittags 10 Uhr

werden im Walddistrikt Speierskopf Nr. 16 = 4690 Wellen und 21 Bündel Birkenreiser versteigert.

Oberlahnstein, den 14. April 1915.

Der Magistrat.

Arbeitsbücher

vorrätig in der Druckerei des Antrl. Kreisblattes

H. Chr. Sommer, Bad Ems u. Diez.